

Beschluss des Gemeinderates v. 26.10.2004, Änderung v. 16.12.2014

GEMEINDE STEINHEIM AM ALBUCH

Landkreis Heidenheim

BENUTZUNGSORDNUNG FÜR DIE SEEBERGHALLE SÖHNSTETTEN

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Widmung und Zweckbestimmung

- (1) Die Seeberghalle ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Steinheim am Albuch (im Folgenden Gemeinde genannt).
- (2) Die Seeberghalle dient dem kulturellen, gesellschaftlichen und sportlichen Leben der Gesamtgemeinde Steinheim. Zu diesem Zweck steht sie den Schulen, Kindergärten sowie den örtlichen Vereinen und Organisationen zur Verfügung.
- (3) Eine Benutzung durch auswärtige Personen oder Organisationen ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Über Ausnahmen entscheidet die Gemeindeverwaltung. Ausnahmen sind insbesondere für im Kreis ansässige überörtliche ehrenamtliche Organisationen möglich.
- (4) Die Seeberghalle wird von der Gemeinde als Betrieb gewerblicher Art geführt.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Seeberghalle oder bestimmter Teile besteht weder dem Umfang oder dem Zeitpunkt nach.

§ 2

Geltungsbereich

Die Regelungen dieser Benutzungsordnung gelten für alle Nutzer, Veranstalter, Teilnehmer und Besucher der Seeberghalle vom Zeitpunkt des Betretens an bis zum Verlassen der Halle. Sie gelten sinngemäß ebenso für den Vereinsraum in der Seeberghalle.

§ 3

Verwaltung und Aufsicht

- (1) Die Hallenverwaltung obliegt der Gemeindeverwaltung.
- (2) Die Beaufsichtigung ist Aufgabe des jeweiligen Hausmeisters, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Der Umfang der Beaufsichtigung wird durch die Gemeindeverwaltung festgelegt. Der Hausmeister übt im Auftrag der Gemeinde das Hausrecht aus und sorgt für Ordnung und Sauberkeit innerhalb der Hallen einschließlich der dazu gehörenden Nebenräume, Zufahrts- und Zugangswege. Seinen im Rahmen dieser Benutzungsordnung getroffenen Anordnungen ist Folge zu leisten. Grobe Verstöße gegen die Benutzungsordnung werden von ihm der Gemeindeverwaltung gemeldet.

§ 4

Öffnungszeiten während des Jahres

- (1) Die Seeberghalle ist von der zweiten bis einschließlich der vierten Woche der Sommerferien, in den Pfingstferien und in der Zeit vom 24. Dezember bis 30. Dezember geschlossen.

- (2) Für die Durchführung von Großreinigungen oder von Reparatur- oder Sanierungsarbeiten behält sich die Gemeinde vor, die Seeberghalle über die genannten Zeiten hinaus zu schließen.

§ 5 Haftung

- (1) Die Gemeinde überlässt dem Nutzer die Räume der Halle und deren Einrichtungen und die Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in welchem diese sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungen und Geräte jeweils vor Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch seine Beauftragten zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden, soweit ihm diese Prüfung zuzumuten ist.
- (2) Für Personenschäden, welche dem Nutzer, seinen Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten oder den Besuchern seiner Veranstaltung entstehen, haftet die Gemeinde sowie deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Für sonstige Schäden haftet die Gemeinde, deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nur bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung.
- (3) Der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Einrichtungen und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und den Anlagen stehen. Der Nutzer verzichtet für den Fall der eigenen Anspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde sowie gegen deren gesetzlichen Vertreter sowie Erfüllungsgehilfen. Absatz 3 gilt dann nicht, soweit die Gemeinde für den Schaden nach Maßgabe der Absatz 2 verantwortlich ist.
- (4) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstücksbesitzer gemäß § 836 BGB für den sicheren Bauzustand von Gebäuden unberührt.
- (5) Der Nutzer haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieser Vereinbarung entstehen, es sei denn, der Nutzer weist nach, dass die Schäden außerhalb der vereinbarungsgerechten Nutzung verursacht worden sind und der Nutzer bzw. seine Mitglieder oder sonstige Nutzungsberechtigte den Schadensfall nicht herbeigeführt haben.

Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung.

- (6) Der Nutzer hat bei Vertragsschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche sowie Haftpflichtansprüche der Gemeinde für Schäden an den gemieteten oder gepachteten Räumen gedeckt werden.
- (7) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen, es sei denn, der Gemeinde fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.
- (8) Die rechtzeitige Anmeldung von Veranstaltungen bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) und die Zahlung der fälligen Gebühren obliegt dem Nutzer.

§ 6 Allgemeine Ordnungsvorschriften

- (1) Die Räume und Einrichtungen der Seeberghalle sowie die Außenanlagen sind schonend und pfleglich zu behandeln.
- (2) Das Mitbringen von Tieren ist verboten.

- (3) Kraftfahrzeuge dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Flächen abgestellt werden.
- (4) Fundsachen müssen beim jeweiligen Hausmeister abgegeben werden. Sportgeräte dürfen nicht über den Hallenboden geschleift, sondern müssen getragen oder auf den dafür vorgesehenen Rollen transportiert werden. Sie sind nur ihrer Bestimmung gemäß zu verwenden. Nach Ihrer Benutzung sind sie vom Nutzer in die dafür vorgesehenen Aufbewahrungsräume zurückzubringen.
- (5) Eigene Geräte und Einrichtungsgegenstände dürfen nur nach Zustimmung des Hausmeisters und mit entsprechender Kennzeichnung verwendet werden. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden an diesen oder durch diese Geräte.
- (6) Die Verwendung von Harz und anderen Haftmitteln ist verboten.
- (7) Die Anbringung von Werbung und Plakaten ist nur mit Zustimmung des jeweiligen Hausmeisters an den dafür vorgesehenen Flächen zulässig.
- (8) Das Beherbergen von Übernachtungsgästen ist grundsätzlich nicht möglich. Über Ausnahmen entscheidet die Gemeindeverwaltung.
- (9) Auf der Bühne ist das Ballspielen untersagt.

§ 7

Sanktionen bei Zuwiderhandlungen gegen die Benutzungsordnung

Nutzer, die den Bestimmungen der Benutzungsordnung wiederholt zuwiderhandeln, können durch die Gemeindeverwaltung nach zuvor erfolgter Androhung bis zu drei Monate, für einen längeren Zeitraum oder dauerhaft durch einen Beschluss des Gemeinderats von der Nutzung der Seeberghalle ausgeschlossen werden.

II. Regelmäßige Belegung, Übungs- und Trainingsbetrieb

§ 8

Arten und Reihenfolge des Übungsbetriebs

- (1) In der Zeit von Montag bis Freitag wird die Halle von folgenden Nutzergruppen für Zwecke des Trainings- und Übungsbetriebs in folgender Reihenfolge genutzt:
 - a) Für den stundenplanmäßigen Unterricht der Grund- und Hauptschule Söhnstetten, wobei bei der Aufstellung des Stundenplans auf eine zusammenhängende Belegung zu achten ist.
 - b) Für den Übungsbetrieb der örtlichen Sport treibenden Vereine und das freiwillige Sportangebot der Grund- und Hauptschule Söhnstetten.
 - c) Für Zwecke von anderen Vereinen und Organisationen unter Berücksichtigung der Belegung nach Buchstabe a) und b).
- (2) Eine Benutzung für den Trainings- und Übungsbetrieb an Samstagen und Sonntagen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Ausnahmen können durch die Gemeindeverwaltung zugelassen werden.

§ 9

Tägliche Öffnungszeiten

Eine Benutzung ist jeden Tag bis spätestens 22.30 Uhr möglich.

§ 10

Belegungsplan

- (1) Die Belegung der Seeberghalle erfolgt nach einem Belegungsplan, der von der Gemeindeverwaltung in Zusammenarbeit mit allen Nutzungsinteressenten unter Berücksichtigung der Belegungsreihenfolge nach § 8 aufgestellt wird. Die im Belegungsplan für die einzelnen Nutzungen vorgegebenen Zeiten sind für alle Nutzergruppen verbindlich. Zeiten für das Umkleiden und Duschen sowie den Auf- und Abbau der benötigten Geräte sind in den Belegungszeiten enthalten.
- (2) Dauerhafte Änderungen der Belegung sind der Gemeindeverwaltung mitzuteilen.

§ 11 Verantwortlichkeit

- (1) Jede Nutzergruppe hat gegenüber den Hausmeistern eine verantwortliche Person und einen Stellvertreter zu benennen.
- (2) Der Verantwortliche bekommt von der Gemeindeverwaltung einen Schlüssel zur Verfügung gestellt, mit dem er alle für die Nutzung erforderlichen Räumlichkeiten betreten kann. Bei Verlust des Schlüssels haften der Verantwortliche und der Verein bzw. die Organisation, für die er tätig ist, gesamtschuldnerisch.
- (3) Mit der Nutzung darf erst begonnen werden, wenn der Verantwortliche oder sein Stellvertreter anwesend ist.
- (4) Der Verantwortliche hat dafür Sorge zu tragen, dass die Regelungen dieser Benutzungsordnung während der Nutzung der seinem Verantwortungsbereich unterstehenden Nutzergruppe beachtet werden. Insbesondere hat er
 - a) die sich aus § 5 ergebenden Pflichten für den Beauftragten zu erfüllen.
 - b) Unfälle und bei der Nutzung entstandene Schäden im Sinne des § 5 sofort dem Hausmeister zu melden.
 - c) die ordnungsgemäße Handhabung der benutzten Sportgeräte im Sinne von § 6 Abs.5 zu überwachen.
 - d) vor dem Verlassen der Halle zu kontrollieren, ob alle Duschen, sonstigen Sanitäranlagen und die Beleuchtung in den Umkleidekabinen, dem Halleninnenraum und allen sonstigen von seiner Nutzergruppe benutzten Räumlichkeiten ausgeschaltet sind.
 - e) über das übliche Maß hinausgehende Verunreinigungen und den zurückgelassenen Müll in den von seiner Nutzergruppe benutzten Räumlichkeiten zu beseitigen.
 - f) alle von ihm benutzten Räumlichkeiten und den Halleneingang abzuschließen.
 Stellt der Verantwortliche beim Betreten der Halle übermäßige Verunreinigungen oder Beschädigungen an Einrichtungsgegenständen oder Geräten fest, hat er diese sofort dem jeweiligen Hausmeister zu melden. Unterlässt er diese Meldung, gelten die Räume, Einrichtungen und Geräte als ordnungsgemäß übergeben.
- (5) Stellt der Hausmeister zu einem späteren Zeitpunkt Mängel fest, die nach seiner letzten Kontrolle zur Einhaltung der Benutzungsordnung entstanden sind, so ist die letzte Nutzergruppe für diese Mängel verantwortlich, soweit sich der Verursacher nicht feststellen lässt. Sie hat die durch die Mängel entstandenen Schäden oder Mehrkosten zu tragen.
- (6) Ansprechpartner der Nutzergruppe für die Gemeindeverwaltung ist der jeweilige Abteilungsleiter. Bei Nutzergruppen, die keinem Verein angehören, ist der Verantwortliche Ansprechpartner.

§ 12 Reinigung und weitere Ordnungsvorschriften

- (1) Die durch den geordneten und regelmäßigen Übungsbetrieb verursachte Verunreinigung der Räume wird durch die Bediensteten der Gemeinde beseitigt. Übermäßige Verunreinigungen, die der Nutzer nicht selbst beseitigt, werden von den Bediensteten der Gemeinde auf Kosten des Nutzers entfernt.
- (2) Das Betreten des Halleninnenraums ist nur durch die Umkleidekabinen und mit Turnschuhen mit hellen Sohlen gestattet.

- (3) Der Verkauf und der Genuss von alkoholischen Getränken ist verboten.
- (4) Das Rauchen ist generell und in allen Räumlichkeiten verboten.

III. Veranstaltungen, einmalige Belegungen

§ 13 Zulässige Veranstaltungen

- (1) Die Seeberghalle kann für Sportveranstaltungen, öffentliche oder private Feiern, Versammlungen, Konzerte, Vorträge, Ausstellungen und ähnliche Veranstaltungen genutzt werden.
- (2) Im Vierteljahr darf aus Rücksicht auf die Anwohner nur ein Rockkonzert, Discothek oder ähnliche Veranstaltung stattfinden. Ausnahmen von dieser Beschränkung kann die Gemeindeverwaltung in begründeten Ausnahmefällen zulassen. Bei der Durchführung solcher Veranstaltungen sollen alle interessierten ortsansässigen Vereine berücksichtigt werden.
- (3) Über die Zulässigkeit einer Veranstaltung entscheidet die Gemeindeverwaltung.

§ 14 Zeitpunkt

Veranstaltungen sollen grundsätzlich an Samstagen und Sonntagen stattfinden. Über Ausnahmen entscheidet die Gemeindeverwaltung. Die betroffenen Nutzergruppen werden von der Gemeindeverwaltung rechtzeitig benachrichtigt.

§ 15 Zustandekommen des Benutzungsverhältnisses

- (1) Die Durchführung einer Veranstaltung setzt einen schriftlichen oder mündlichen Antrag bei der Gemeindeverwaltung mindestens zwei Wochen vor der Veranstaltung voraus. Der Antrag muss enthalten:
 - a) Die ausrichtende Organisation oder Privatperson.
 - b) Den Tag der Veranstaltung.
 - c) Die Art der geplanten Veranstaltung.
 - d) Den für die Veranstaltung Verantwortlichen mit Name und Anschrift.
 - e) Den genauen Zeitraum der Durchführung sowie die für Auf- und Abbau benötigten Zeiten.
 - f) Eine Äußerung, ob eine Bestuhlung und Betischung vorgesehen ist.
 Die Anmeldung bei einer Vereinsterminbesprechung gilt als Antrag.
- (2) Über den Antrag entscheidet die Gemeindeverwaltung. Der Antrag wird genehmigt, wenn
 - a) die beantragte Veranstaltung im Einklang mit § 1 Abs.2 und 3 steht.
 - b) die Veranstaltung zulässig im Sinne von § 13 ist.
 - c) keine Tatsachen vorliegen, die Zweifel an der notwendigen Zuverlässigkeit und Sorgfalt des Veranstalters im Hinblick auf die Einhaltung dieser Benutzungsordnung aufkommen lassen könnten.
 Durch die Genehmigung des Antrags kommt der Benutzungsvertrag zustande. Mit Vertragsschluss akzeptiert der Veranstalter die Bedingungen dieser Benutzungsordnung. Mit der Genehmigung wird unter Berücksichtigung von § 17 Abs.5 und 6 auch über die Notwendigkeit der Verlegung des vorhandenen Schutzbodens und die Erhebung einer Kautions entschieden.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen kann die Gemeinde bereits vor der Genehmigung eines Antrags eine Zusage auf Benutzung an den Antragsteller geben. Diese hat dieselben Voraussetzungen und Rechtswirkungen wie eine Genehmigung.
- (4) Nach erteilter Zusage oder Genehmigung kann die Gemeinde vom Benutzungsvertrag nur aus Gründen höherer Gewalt oder bei öffentlichen Notständen zurücktreten. Gleiches gilt, wenn der Gemeinde Tatsachen bekannt werden, bei deren Kenntnis sie die Genehmigung nicht erteilt

hätte oder wenn ihr vor der Nutzung bekannt wird, dass der Veranstalter die Benutzungsbedingungen nicht einhält. Ein Anspruch auf Schadenersatz entsteht daraus nicht.

§ 16 Pflichten des Veranstalters

- (1) Der Aufbau ist vom Veranstalter in kürzestmöglicher Zeit zu leisten und soll den laufenden Übungsbetrieb möglichst nicht beeinträchtigen. Bei Bedarf erteilt der Hausmeister die notwendigen Einweisungen, insbesondere für die Beschallungsanlage, die Bühnen- und Beleuchtungstechnik und die Küche. Dem Verantwortlichen ist gegen Unterschrift ein Schlüssel zu den für die Veranstaltung benötigten Räumlichkeiten zu übergeben. Bei Verlust des Schlüssels haften der Verantwortliche und der Veranstalter gesamtschuldnerisch.
- (2) Mit der Einweisung durch den Hausmeister und der Übergabe des Schlüssels geht das Hausrecht auf den Veranstalter über. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass während der Veranstaltung durch alle seine Bediensteten und alle Besucher die Bedingungen dieser Nutzungsordnung eingehalten werden. In dieser Hinsicht gelten für ihn die Pflichten des § 11 Abs.4.
- (3) Der Abbau obliegt dem Veranstalter. Er hat den Halleninnenraum, den Eingangsbereich und die Bühne besenrein zu verlassen. Alle anderen durch die Veranstaltung beanspruchten Räumlichkeiten (Küche, WC, etc.) sind von ihm nass zu reinigen. Die Sanitäranlagen sind vorzusäubern und der in den Außenanlagen angefallene Müll ist ordnungsgemäß zu beseitigen.
- (4) Die Vorgaben der Versammlungsstättenverordnung sind insbesondere bezüglich der höchstzulässigen Besucherzahl, der Vorschriften über die Rettungswege und der Brandschutzvorschriften zu beachten. Werden Stühle und Tische aufgestellt, sind sie so anzuordnen, wie es aus den Bestuhlungs- und Betischungsplänen der Gemeinde hervorgeht.
- (5) Die Vorschriften des Bundesjugendschutzgesetzes (JuSchG) sind einzuhalten.
- (6) Sofern eine Bewirtschaftung geplant ist, ist zu prüfen, ob eine Gestattung nach den Regelungen des Gaststättengesetzes einzuholen ist. Eine Bewirtschaftung hat grundsätzlich von einem örtlichen Gastronomen oder Party-Service oder durch den Veranstalter selbst zu erfolgen. Ausnahmen werden von der Gemeindeverwaltung genehmigt. Hat die Gemeinde mit einem Getränkehersteller oder –lieferanten einen entsprechenden Vertrag abgeschlossen, ist der Veranstalter verpflichtet, die zum Ausschank vorgesehenen Getränke von diesem zu beziehen.
- (7) Grundsätzlich sind die Sperrzeiten nach der Gaststättenverordnung einzuhalten. Soll die Veranstaltung über die Sperrzeit hinaus andauern, ist eine entsprechende Sperrzeitverkürzung einzuholen.
- (8) Bei Discotheken, Rockkonzerten und ähnlichen Veranstaltungen ist nach Auflage der Gemeindeverwaltung ein geeigneter Sicherheitsdienst in ausreichender Personenstärke zu organisieren.

§ 17 Ordnungsvorschriften

- (1) Dekorationen dürfen nur so verwendet werden, dass sie die Halle und ihre Einrichtung nicht beschädigen. Zur Dekoration darf nur schwer entflammables Material verwendet werden.
- (2) Bei jeder Veranstaltung müssen mindestens zwei der angebotenen nicht alkoholhaltigen Getränke günstiger sein als das günstigste alkoholhaltige Getränk.
- (3) Wird vom Veranstalter genutztes Inventar, insbesondere Ausstattungsgegenstände der Küche in größerem Umfang beschädigt oder kommt es abhanden, behält sich die Gemeindeverwaltung vor, dem Veranstalter den entstandenen Schaden zu berechnen.
- (4) Die Gemeindeverwaltung behält sich vor, übermäßige Verunreinigungen, Schäden oder andere über das übliche Maß verursachten Kosten dem Veranstalter gesondert zu berechnen.

- (5) Die Gemeindeverwaltung entscheidet je nach Art der Veranstaltung, ob die Verlegung des vorhandenen Schutzbodens durch den Veranstalter erforderlich ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn bei einer Veranstaltung größere Verunreinigungen zu erwarten sind.
- (6) Die Gemeindeverwaltung kann vom Veranstalter die Hinterlegung einer Kautions in Höhe von höchstens 1.000 € verlangen, wenn die Zuverlässigkeit des Veranstalters nicht zweifelsfrei feststeht oder zu befürchten ist, dass größere Beschädigungen an den Hallenräumen, Einrichtungen oder Geräten auftreten könnten.
- (7) Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen des Landesnichtraucherschutzgesetzes (LNRSchG) v. 01.08.2007 ist in allen Räumlichkeiten der Seeberghalle das Rauchen verboten.

IV. Schlussvorschriften

§ 18 Benutzungsentgelte

Das Entgelt für die Benutzung der Seeberghalle wird in einer gesonderten Ordnung geregelt.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Albuchhalle in Steinheim und die Turnhalle in Söhnstetten mit Ausnahme des Abschnitts III. (Benutzung der Schwimmhallen) außer Kraft.

Bekanntgemacht im Albuch-Boten Nr. 46 v. 11.11.2004, Änderungen im Albuch-Boten v. 18.12.2014